

**Richtlinie des Orsrates Schillerslage zur Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt
Burgdorf vom 11.03.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom
12.12.2013**

**Der Ortsrat Schillerslage hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 die folgende
Richtlinie beschlossen:**

I. Allgemein

Gemäß § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung (FHS) dienen die Burgdorfer Friedhöfe der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burgdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Nach § 2 Abs. 2 der FHS sollen nur die in den Stadtteilen ansässigen Einwohner auf den Friedhöfen der Stadtteile beigesetzt werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Burgdorf zugelassen werden.

Die Friedhofsentwicklungsplanung 2018/2019 (BV 2019 1127) hat ergeben, dass auf jedem der Burgdorfer Friedhöfe ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 18.02.2021 eine Richtlinie mit entsprechenden Ausnahmegründen beschlossen. Gemäß dieser Richtlinie (II. Ausnahmegründe Nr. 2) können die Ortsräte für den jeweiligen Stadtteolfriedhof eine abweichende Richtlinie beschließen. Der Ortsrat Schillerslage nimmt diese Regelung in Anspruch und beschließt eine eigene Richtlinie.

II. Ausnahmegründe für den Stadtteolfriedhof Schillerslage

Grundsätzlich werden bei folgenden Ausnahmesituationen Bestattungen auf dem Stadtteolfriedhof Schillerslage zugelassen:

- Die/der Verstorbene besaß das Nutzungsrecht an der Grabstätte, wo sie / er bestattet werden soll.
- Die/der Verstorbene wohnte früher in dem Stadtteil und lebte danach in einem Alten- oder Pflegeheim.
- Die Angehörigen der Verstorbenen/des Verstorbenen, die die Grabpflege übernehmen, wohnen in dem Stadtteil.

Der/die Ortsbürgermeister/in bzw. der/die Vertreter/in ist in die Entscheidung über die Ausnahme einzubinden.

Die Belegungsfähigkeit auf dem Friedhof Schillerslage findet bei der Entscheidung über die Ausnahme keine Berücksichtigung.

BV 2021 1575/1